



ARBEITSBLATT Nr. 21

Stand: August 2022

VOB-Stelle für Rheinland-Pfalz

August-Thyssen-Straße 20
56070 Koblenz
www.add.rlp.de

Postanschrift:
Postfach 20 05 55
56005 Koblenz
vob-stelle@add.rlp.de

Ansprechpartner(/in):
Kerstin Mangold
Mo – Fr 9:00 – 15:30 Uhr
Telefon 0261 20546-13 696
Telefax 0261 20546-73 696
Kerstin.Mangold@add.rlp.de

Aufhebung aus Kostengründen

VOB/A § 17

Eine Ausschreibung darf grundsätzlich erst erfolgen, wenn alle Vergabeunterlagen fertiggestellt sind und innerhalb der angegebenen Frist mit der Ausführung begonnen werden kann, vgl. VOB/A § 2 Abs. 6.

Ungeschriebene zusätzliche Voraussetzung ist eine gesicherte Finanzierung und die Abschätzung des Kostenrahmens. Wird die dazu eingeholte Kostenschätzung durch die eingehenden Angebote überschritten, wird in der Praxis häufig darüber nachgedacht, die Ausschreibung aufzuheben und die Leistungen erneut auszuschreiben.

Dieses Arbeitsblatt gibt einen Überblick darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen ein solches Vorgehen möglich und zulässig ist.



1. Anforderungen an die Kostenschätzung

Eine Ausschreibung kann unter anderem aufgehoben werden, wenn „*andere schwerwiegende Gründe bestehen*“, vgl. VOB/A § 17 Abs. 1 Nr. 3. Die Überschreitung der Kostenschätzung **kann** (muss aber nicht) einen solchen wichtigen Grund darstellen. Eine darauf gestützte Aufhebung wegen Überschreitung der Kostenschätzung kommt nur in Betracht, wenn die ursprüngliche Kostenschätzung aktuell und belastbar war.

Eine belastbare Kostenschätzung liegt vor, wenn

- **die geplanten und ausgeschriebenen Leistungen nach Art und Umfang weitgehend identisch sind,**
- **für die Kostenermittlung die aktuellen Marktpreise zugrunde gelegt wurden,**
- **mögliche Besonderheiten der aktuellen Ausschreibung (etwa ein eingeschränkter oder erschwerter Zugang zur Baustelle, Arbeiten im innerstädtischen Bereich, Winterbaustelle, kleinteilige Arbeiten mit hohem Personalaufwand usw.) berücksichtigt wurden.**

2. Anpassung der Kostenschätzung vor der Ausschreibung

Zwischen der Beschlussfassung über die Realisierung eines Bauprojektes und der tatsächlichen Ausschreibung können schnell einige Monate, wenn nicht sogar Jahre vergehen. In diesen Fällen muss die Kostenschätzung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausschreibung auf Angemessenheit überprüft und an die Marktentwicklung angepasst werden.

3. Kein Aufhebungsgrund bei falscher oder unzureichender Kostenschätzung

Die Vergabestelle ist nicht verpflichtet, auf ein **objektiv** unangemessen hohes Angebot den Zuschlag zu erteilen, vgl. VOB/A § 16 d Abs. 1 Nr. 1. Ein unangemessen hohes Angebot ist aber nicht schon allein deshalb anzunehmen, weil die Vorgaben der Kostenschätzung über-



schritten werden. Nur wenn die Kostenschätzung belastbar ist, kommt dieser Vorwurf in Betracht. Es wird deshalb empfohlen, die eigene Kostenschätzung vor einer Absage intern auf Belastbarkeit zu überprüfen.

Zusammenfassend ist eine von den Vorgaben der VOB/A gedeckte Aufhebung der Ausschreibung nur möglich, wenn die zuvor genannten Voraussetzungen vorliegen und belegt werden können. Wird die Ausschreibung dagegen auf Basis einer veralteten und nicht aktualisierten Kostenschätzung aufgehoben, kann die Aufhebung **nicht auf die VOB/A** gestützt werden. Gleichwohl kann die Aufhebung wirksam sein und das Vergabeverfahren beenden. Dennoch liegt ein Vergabeverstoß vor. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass in diesem Fall die Aufhebung der Ausschreibung durch die Bieter beanstandet wird und ggf. Regressansprüche geltend gemacht werden.

4. Erneute Ausschreibung nach Aufhebung

Es ist nicht gerade selten zu beobachten, dass eine aufgehobene Ausschreibung in der Erwartung auf sinkende Preise wenige Wochen später erneut ausgeschrieben wird. Wenn aber schon die erste Aufhebung von der VOB/A nicht gedeckt war, besteht für eine erneute Ausschreibung auf Basis der - nach wie vor nicht belastbaren - Kostenschätzung keine Grundlage.

HINWEIS!

Durch die Vielfältigkeit der Vergabeunterlagen sind wir nicht in der Lage, im Rahmen dieses Arbeitsblattes sämtliche Sachverhaltsaspekte abschließend und umfassend zu beleuchten.

Aus diesem Grund sollen die hier enthaltenen Aussagen nur als grundsätzliche Hinweise verstanden werden und ersetzen in keinem Fall eine sorgfältige und objektive Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.

Wir empfehlen deshalb, in Zweifelsfragen stets eine nochmalige Rücksprache mit der VOB-Stelle.